VERORDNUNG (EWG) Nr. 1958/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 über die Regelung des Warenverkehrs mit Zypern über den 31. Dezember 1980 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 [1] legt unter anderem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft die Bestimmungen bezüglich dieses Beitritts fest. Die Anwendungsdauer dieser Bestimmungen, die durch die genannte Verordnung an die durch sie eingeführte Handelsregelung gebunden ist, ist auf den 30. Juni 1981 begrenzt.

Das sogenannte Protokoll wird erst am 1. August 1981 in Kraft treten. Die vorstehend genannte Verordnung muß daher geändert werden, um die Anwendungsdauer der Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich des Beitritts der Republik Griechenland bis zum 31. Juli 1981 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 gelten bis zum 31. Juli 1981.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

---

[1] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 1.